

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 87/2024



Veröffentlicht am: 04.11.2024

Satzung zur Sicherung und Entwicklung von Qualität in Studium und Lehre an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

vom 24. Oktober 2024

Auf Grundlage des § 5a i.V.m. den § 7, §7a des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung zur Sicherung und Entwicklung von Qualität in Studium und Lehre erlassen:

PRÄAMBEL.....	2
I Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Gegenstand und Ziele	3
II Verantwortung und Zuständigkeiten	4
§ 3 Grundsätze	4
§ 4 Beteiligte	4
III Instrumente	5
§ 5 Grundlagen zur kontinuierlichen Qualitätsbewertung	5
§ 6 Katalog der Qualitätskriterien in Studium und Lehre	6
§ 7 Studiengangsgespräche und -konferenzen	6
§ 8 Analyse studiengangspezifischer Daten	8
§ 9 Lehrevaluation und Befragungen	8
§ 10 Qualitätsturnus und Qualitätsturnusberichte	9
IV Prozesse und Rechtsfolgen	10
§ 11 Einführung, wesentliche Änderung und Schließung eines Studiengangs.....	10
§ 12 Rechtsfolgen und Beschwerdeverfahren	11
§ 13 Reflexion.....	11

V Schlussbestimmungen	11
§ 14 Datenschutz	11
§ 15 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten	12

PRÄAMBEL

Die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg begreift Qualität in Studium und Lehre als Gesamtheit akademischer Bildung, bestehend aus der Vermittlung von fachwissenschaftlichen Inhalten, dem Eröffnen von Räumen zur Kompetenzentwicklung, der Übernahme von Verantwortung, dem respektvollen Umgang miteinander sowie dem Anspruch an eine kontinuierliche Weiterentwicklung von Studium und Lehre durch Partizipationsmöglichkeiten, Reflexions- und Gestaltungsprozesse. Alle Mitglieder der Universität sind diesem Qualitätsverständnis verpflichtet und gestalten aktiv die gemeinsame Qualitätskultur. Die Universität vertraut auf das hohe intrinsische Engagement aller an Studium und Lehre Beteiligten und ist überzeugt von deren fachlicher Expertise. Sie unterstützt die Bereitschaft zur individuellen Fort- und Weiterbildung sowie die Strukturen und Prozessabläufe zur kontinuierlichen Sicherung und Entwicklung von Qualität in Studium und Lehre. Diesem Verständnis und dem Umstand folgend, dass die Universität die Qualität in Studium und Lehre mittels verbindlicher Prozesse und Zuständigkeiten ständig evaluiert, gelten alle sich im Qualitätssystem befindlichen Studiengänge als qualitätsgeprüft.

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung regelt das Verfahren zur Sicherung und Entwicklung sowie Evaluation von Qualität in Studium und Lehre für die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 2

Gegenstand und Ziele

- (1) Die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgt ihrem Leitbild und ihren Leitlinien für Studium und Lehre und orientiert sich an national sowie international gültigen Richtlinien, wie dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag, der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt, den Regularien des Akkreditierungsrates, den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz und den Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area.
- (2) Qualitätssicherung und -entwicklung trägt anhand geschlossener und sich bedingender Regelkreise zur fortlaufenden Verbesserung der Rahmenbedingungen und der Curricula sowie zur Sicherung des Studienerfolgs bei. Dialoge, Befragungen und datengestütztes Monitoring schaffen die Grundlage für die Bewertung von Qualität in Studium und Lehre, für die Identifikation von Stärken und Schwächen sowie für die Ableitung und Nachverfolgung entsprechender Maßnahmen.
- (3) Das hochschulweite System zur Sicherung und Entwicklung von Qualität in Studium und Lehre dient insbesondere
 - der Reflexion des Studienerfolgs,
 - der Weiterentwicklung der Lehre unter Berücksichtigung der sich wandelnden regionalen und globalen Anforderungen sowie des Konzepts des lebenslangen Lernens,
 - der Ausrichtung der Qualifikationsziele mit Blick auf wissenschaftliche und berufliche Befähigung sowie der Persönlichkeitsentwicklung unter Berücksichtigung der Diversität der Universitätsmitglieder,
 - der Erhöhung der internationalen Sichtbarkeit der OVGU und ihrer Attraktivität als Lern- und Arbeitsort (Internationalisierung) für nationale und internationale Studierende und Mitarbeitende sowie
 - der Umsetzung der Internationalisierungsbestrebungen der OVGU auf Studiengangsebene (Mobilität)
- (4) Das Qualitätsentwicklungssystem und dessen Wirksamkeit werden kontinuierlich durch alle Beteiligten in Verantwortung des Rektorates im nationalen und internationalen Austausch insbesondere in bestehenden Netzwerken, wie dem Netzwerk mittelgroßer Universitäten, mit Kooperationshochschulen sowie auf einschlägigen Tagungen und Konferenzen überprüft und weiterentwickelt.
- (5) Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung sind so zu organisieren, dass alle Mitgliedergruppen der Universität sowie externe Dialogpartner und -partnerinnen aus Wissenschaft und Berufspraxis sowie Absolventen und Absolventinnen am Gestaltungsprozess beteiligt sind, ohne dass ihnen hieraus Nachteile entstehen.

II VERANTWORTUNG UND ZUSTÄNDIGKEITEN

§ 3

Grundsätze

- (1) Die Verantwortung für die Qualitätsmaßnahmen im Bereich Studium und Lehre tragen die Fakultätsräte und Dekanate sowie der Senat und das Rektorat.
- (2) Die Zuständigkeit für die Organisation von Studium und Lehre haben auf dezentraler Ebene die Fakultät, insbesondere der jeweilige Studiendekan bzw. die jeweilige Studiendekanin und auf zentraler Ebene das Rektorat, insbesondere der Prorektor bzw. die Prorektorin für Studium und Lehre inne. Die daraus resultierenden Aufgaben können auf zentraler wie dezentraler Ebene an Beauftragte zum Zwecke der operativen Koordination delegiert werden.

§ 4

Beteiligte

- (1) Die zentralen Beteiligten sind
 - a) der Senat, welcher über den Verbleib der Studiengänge im Qualitätssystem befindet. Mindestens einmal im Qualitätsturnus entscheidet er zudem über die Wirksamkeit sowie Weiterentwicklung des Systems und sich daraus ggf. ergebenden Anpassungen der Instrumente sowie der geltenden Qualitätskriterien,
 - b) die Senatskommission Studium und Lehre (KSL), welche die Erfüllung der Qualitätskriterien in den Studiengängen evaluiert und die Entscheidungen für den Senat vorbereitet,
 - c) das Rektorat und insbesondere der Prorektor bzw. die Prorektorin für Studium und Lehre, welcher bzw. welche dem Senat in der Regel einmal jährlich über die Entwicklungen und Maßnahmen in den Fakultäten sowie die Evaluation der Wirksamkeit des Qualitätssystem und dessen Weiterentwicklung berichtet,
 - d) der bzw. die zentrale Qualitätsbeauftragte der Universität (ZQB), welcher bzw. welche die Fakultäten in den Qualitätsprozessen begleitet und deren Umsetzung unterstützt, die Arbeitsgruppe der Qualitätsbeauftragten nach Abs. 5 leitet sowie die Evaluation der Wirksamkeit des Qualitätssystem und dessen Weiterentwicklung koordiniert. Die Funktion des bzw. der ZQB ist strukturell der Leitung der Stabsstelle Qualitätssicherung im Dezernat Studienangelegenheiten zugeordnet; die Aufgaben können an mehrere Personen delegiert werden und
 - e) der bzw. die studentische Qualitätsbeauftragte der Universität (SQB), welcher bzw. welche vom Studierendenrat bestimmt wird. Näheres regelt der Studierendenrat in seinen Ordnungen. Die Position kann auch von mehreren Personen übernommen werden.
- (2) Die dezentralen Beteiligten sind
 - a) der Fakultätsrat, welcher für die fakultätseigenen Regelkreise, insbesondere Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, Ausführungsbestimmungen erlässt,
 - b) das Dekanat und insbesondere der Studiendekan bzw. die Studiendekanin, welcher bzw. welche die Qualitätsprozesse der Fakultät verantwortet,
 - c) der bzw. die Studiengangsverantwortliche, welcher bzw. welche für die Anwendung der in Abschnitt III genannten Instrumente und die Entwicklung, Umsetzung und

Evaluation der Maßnahmen sowie die Erstellung des Qualitätsturnusberichts für ihren Studiengang zuständig ist,

- d) der bzw. die Qualitätsbeauftragte der Fakultät (FQB), welcher bzw. welche die Aufgaben und Durchführung der Prozesse im Rahmen dieser Satzung koordiniert sowie alle Qualitätsprozesse der fakultätseigenen Studiengänge, insbesondere die Anwendung der in Abschnitt III genannten Instrumente und die Nachhaltung von Maßnahmen begleitet. Die Funktion des bzw. der FQB ist strukturell dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin zugeordnet; die Aufgaben des bzw. der FQB können an mehrere Personen übertragen werden.
 - e) der bzw. die studentische Qualitätsbeauftragte der Fakultät (FSQB), welcher bzw. welche durch den Fachschaftratsrat bestimmt werden soll, der bzw. die die Qualitätsprozesse an der Fakultät aus studentischer Perspektive unterstützt.
- (3) Die weiteren Beteiligten sind
- a) das Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) bei den Studiengängen mit Lehramtsbezug, das die Prozesse zur Qualitätssicherung und -entwicklung dieser Studiengänge koordiniert. Hierfür verabschieden die die Lehramtsausbildung verantwortenden Fakultäten gemeinsam mit dem ZLB eine gesonderte Ausführungsbestimmung, welche von allen Fakultäten zur Kenntnis genommen wird. Das ZLB bestimmt hierfür einen Qualitätsbeauftragten bzw. eine Qualitätsbeauftragte für die Lehrerbildung (LQB),
 - b) das Zentrum für Wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) bei den weiterbildenden Studiengängen, sofern es bei diesen mitwirkt und
 - c) die zentralen Verwaltungseinheiten der Universität, sofern sie qualitätsrelevante Aufgaben im Bereich Studium und Lehre wahrnehmen.
- (4) Die Partner und Partnerinnen sind
- a) die Angehörigen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg,
 - b) kooperierende Hochschulen bei den für sie maßgebenden Studiengängen,
 - c) Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs, welche mit der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Studium und Lehre zusammenarbeiten und
 - d) die Vertreter und Vertreterinnen aus Wissenschaft und Berufspraxis, Absolventen und Absolventinnen, hochschulexterne Studierende anderer Hochschulen sowie, soweit für reglementierte Studiengänge zutreffend, die jeweils zuständigen Ministerien.
- (5) Die zentralen Qualitätsbeauftragten (ZQB und SQB) sowie die der Fakultäten und für die Lehrerbildung sowie anlassbezogen weitere Beteiligte bilden für den kontinuierlichen Austausch eine Arbeitsgruppe (AG QB), die in der Regel monatlich tagt. Die studentischen Qualitätsbeauftragten auf zentraler wie dezentraler Ebene tauschen sich darüber hinaus mind. einmal im Semester aus.

III INSTRUMENTE

§ 5

Grundlagen zur kontinuierlichen Qualitätsbewertung

- (1) Die Instrumente des Qualitätsentwicklungssystems generieren Informationen über Inhalte, Rahmenbedingungen und die Organisation in Studium und Lehre. Sie schaffen einen Kommunikationsimpuls zum direkten Austausch über sowie zur Weiterentwicklung der Curricula, der individuellen Lehrqualität und des Studierverhaltens.

- (2) Kontinuierliche Anwendung finden die folgenden Instrumente:
- a) der Katalog der Qualitätskriterien in Studium und Lehre,
 - b) die Studiengangsgespräche und –konferenzen,
 - c) die Analyse studiengangspezifischer Daten,
 - d) die Lehrevaluation und Befragungen in Studium und Lehre,
 - e) die Qualitätsturnusberichte.

§ 6

Katalog der Qualitätskriterien in Studium und Lehre

- (1) Der Katalog der Qualitätskriterien in Studium und Lehre in Anlage 1 bildet die Richtlinien und Gesetzesanforderungen an das Qualitätsentwicklungssystem nach § 2 Abs. 1 ab und stellt damit das Basisinstrument zur ständigen Begleitung der Prozesse in den Fakultäten und zur Weiterentwicklung der Studiengänge dar. Dieser Katalog wird fortlaufend evaluiert und nötige Anpassungen in der Regel einmal im Qualitätsturnus der Universität durch die zentralen Organe der Universität vorgenommen. Ausgenommen hiervon sind Anpassungen, die aufgrund von Änderungen rahmengebender Vorgaben und Gesetze zeitnah erfolgen müssen. Die jeweils aktuelle Fassung wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität veröffentlicht.
- (2) Für reglementierte Studiengänge werden die Kriterien entsprechend der für diese Studiengänge geltenden Regularien angepasst.
- (3) Die Qualitätskriterien werden bei der Konzeption von Studiengängen bei Einführung sowie der Erstellung der Studiengangsdokumente berücksichtigt. Die formalen Kriterien werden bei Einführung geprüft, die fachlich–inhaltlichen Kriterien finden auf Konzeptbasis Berücksichtigung. Im ersten Qualitätsturnus eines Studiengangs wird angenommen, dass aufgrund zu diesem Zeitpunkt geringer Erfahrungswerte im tatsächlichen Studienbetrieb nicht alle fachlich–inhaltlichen Kriterien umfassend beurteilt werden können. Die nichtzutreffenden bzw. nur aufgrund der Studiendokumente konzeptionell zu beurteilenden fachlich–inhaltlichen Kriterien sind im Qualitätskriterienkatalog entsprechend gekennzeichnet.
- (4) Grundlage für die Studiengangsgespräche und –konferenzen zur Weiterentwicklung der Studiengänge sind insbesondere die fachlich–inhaltlichen Kriterien. Alle weiteren Kriterien werden durch die dezentralen und zentralen Qualitätsbeauftragten evaluiert und finden ggf. anlassbezogen bzw. soweit zutreffend Berücksichtigung.
- (5) Die Bewertung der fachlich–inhaltlichen Qualitätskriterien durch die externen Beteiligten gemäß § 4 Abs. 4 d) sind adäquat zu dokumentieren. Dies kann im Protokoll der Studiengangskonferenz oder mittels gesonderten Schriftstücks als Anlage zum Protokoll erfolgen. Dabei findet der Grundsatz Anwendung, dass Kriterien als erfüllt gelten, sofern sie nicht adressiert bzw. moniert werden.

§ 7

Studiengangsgespräche und –konferenzen

- (1) Studiengangsgespräche und –konferenzen sind das Forum der OVGU, um Studiengänge auf Grundlage von Befragungsergebnissen, Datenanalysen und studiengangsbezogenen Einschätzungen der Beteiligten sowie anhand der Qualitätskriterien fortlaufend zu evaluieren. Die Ausgestaltung der Studiengangsgespräche und –konferenzen obliegt den Fakultäten der Universität. Angeraten wird die anlassbezogene Beteiligung der Expertise aus Hochschuldidaktik und –forschung. Mehrere Studiengänge können in einem Cluster zusammengefasst werden.

- (2) Das Studiengangsgespräch wird anlassbezogen, jedoch mindestens alle zwei Jahre, innerhalb der Fakultät durchgeführt. Dabei ist zu ermöglichen, dass jede Studierendenkohorte mind. einmal im Qualitätsturnus beteiligt werden kann. Das Gespräch findet hochschulöffentlich unter Teilnahme
- des bzw. der Studiengangverantwortlichen,
 - von mind. zwei Lehrenden (davon mind. ein Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin)
 - mind. zwei Studierenden des jeweiligen Studiengangs statt.

Weitere Beteiligte nach § 4, insb. Vertreter und Vertreterinnen des Dekanats, FQB, FSQB sowie Lehrende von Importmodulen können im Bedarfsfall hinzugezogen werden. Die Durchführung des Studiengangsgesprächs wird der bzw. dem FQB angekündigt und schließlich das Protokoll an ihn bzw. sie weitergeleitet.

- (3) Die Studiengangskonferenz wird anlassbezogen, jedoch mindestens einmal innerhalb des Qualitätsturnus, durchgeführt. Die Konferenz findet hochschulöffentlich unter Teilnahme
- des bzw. der Studiengangverantwortlichen,
 - von mind. zwei Lehrenden (davon mind. ein Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin)
 - von mind. zwei Studierenden des jeweiligen Studiengangs,
 - eines Vertreters bzw. einer Vertreterin des Dekanats,
 - der jeweils zuständigen dezentralen, zentralen und studentischen Qualitätsbeauftragten,
 - von mind. einem Absolventen bzw. einer Absolventin des jeweiligen Studiengangs,
 - von mind. einem bzw. einer professoralen Fachvertreter bzw. Fachvertreterin aus einer anderen Hochschule,
 - von mind. einem Vertreter bzw. Vertreterin der Berufspraxis, der bzw. die nicht Angehörige der Universität ist sowie
 - von mind. einem bzw. einer hochschul-externen Studierenden statt.

Bei den für sie maßgebenden Studiengängen werden den Zentren für Lehrerbildung und für Wissenschaftliche Weiterbildung sowie den mit der Universität kooperierenden Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs Mitwirkungsbefugnisse nach § 4 Abs. 3 und 4 eingeräumt. Bei kooperativen Studiengängen sind angemessenen Vertreter und Vertreterinnen der kooperierenden Hochschule zu beteiligen. Weitere Beteiligte nach § 4 sind im Bedarfsfall hinzuzuziehen. Näheres regeln die Fakultäten selbst. Die Unbefangenheit und Verschwiegenheit der externen Beteiligten werden angemessen sichergestellt. Näheres dazu wird mittels Leitfadens geregelt.

Die Studiengangskonferenz kann ein Studiengangsgespräch ersetzen.

- (4) Die Bekanntgabe der Terminierung der Studiengangsgespräche und -konferenzen erfolgt hochschulöffentlich an geeigneter Stelle. Die Einladung aller im Abschnitt 2 bzw. 3 genannten Beteiligten erfolgt unter Angabe der Agenda mit Berücksichtigung einer mind. zweiwöchigen Ladungsfrist bei Studiengangsgesprächen bzw. vierwöchigen Ladungsfrist bei Studiengangskonferenzen. Bei Studiengangskonferenzen werden zudem die Sitzungsunterlagen, darunter mind. Analysen studiengangsspezifischer Daten (nach § 8), Einschätzungen zur kapazitären Auslastung des Studiengangs, Evaluations- bzw. Befragungsergebnisse sowie eine Übersicht der Entwicklungen im Qualitätsturnus (insb. Maßnahmenmonitoring), mind. zwei Wochen vor Sitzungstermin allen Beteiligten zur Verfügung gestellt.
- (5) Bei Lehrimporten sind die entsprechenden exportierenden Fakultäten angemessen einzubeziehen und über das Dekanat zu informieren.

- (6) Bei Nichtteilnahme der zu beteiligten Personen, bspw. aufgrund kurzfristiger Verhinderung, ist eine anderweitige Beteiligung, bspw. mittels schriftlicher Einschätzung, im betreffenden Qualitätsturnus vorzunehmen. Diesen sind ebenfalls die entsprechenden Sitzungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (7) Die Ergebnisse der Studiengangsgespräche und –konferenzen werden von dem bzw. der FQB erfasst und sind dem jeweiligen Dekanat und zudem dem bzw. der ZQB und dem bzw. der SQB zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Analyse studiengangspezifischer Daten

Zur Weiterentwicklung der Studiengänge werden kriteriengeleitet studiengangspezifische Daten genutzt, welche sich unter Wahrung der Anonymität und des Datenschutzes aus den Ergebnissen zentraler und dezentraler Befragungen sowie hochschulstatistischer und weiterer Daten aus Studium und Lehre generieren. Dazu werden den Fakultäten folgende Daten zur Verfügung gestellt:

- Bewerbende (mind. Herkunft, Geschlecht, Zugangsberechtigung)
- Immatrikulierte (mind. Herkunft, Geschlecht, Zugangsberechtigung)
- Studienverlauf der Kohorten (mind. Fachsemester, Hochschulsesemester, Studiengangstatus, Studiengangswechsel, Hochschulverlassende)
- Prüfungsverlauf (mind. Prüfungsnoten, Prüfungsversuche)
- Absolventen und innen (mind. Abschlussnote, Abschlussfachsemester)

§ 9

Lehrevaluation und Befragungen

- (1) Die Fakultäten und das Sprachenzentrum sind für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von dezentralen Befragungen der Lehrveranstaltungen bzw. Module verantwortlich (Lehrevaluation). Die Zuständigkeit für die daraus entstehenden Aufgaben kann dem bzw. der FQB übertragen werden. Die Fakultäten und das Sprachenzentrum regeln entsprechend ihrer Fachbereichskultur und dem Veranstaltungsformat die Nutzung der zur Verfügung stehenden Instrumente selbst. Lehrevaluation liegt in der Verantwortung der Fakultät/Einheit, welche die Lehre anbietet, auch bei Lehrexporten.
Die KSL beschließt einen Kernfragebogen zur Evaluation von Lehrveranstaltungen, welcher durch alle Fakultäten/Einheiten verwendet wird und entsprechend der Fachbedarfe ergänzt werden kann.
- (2) Die Universität führt darüber hinaus regelmäßig zentrale Befragungen der Studierenden zu Studieneingang und –verlauf, Studiengangswechsel und Exmatrikulation sowie Befragungen von Absolventen und Absolventinnen durch und nimmt an hochschulübergreifenden Befragungen teil.
- (3) Die Fakultäten und das Sprachenzentrum evaluieren jede Lehrveranstaltung bzw. jedes Modul in einem rotierenden System mindestens aller drei Semester. Auf formlosen Antrag der Studierenden sowie Lehrenden kann die Qualität der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls außerhalb des Befragungsturnus zusätzlich im jeweiligen Semester bewertet werden.
- (4) Die Fakultäten und das Sprachenzentrum legen fest, ab welcher Teilnehmendenzahl Veranstaltungen bzw. Module schriftlich evaluiert werden. Zur Wahrung der Anonymität der befragten Studierenden wird festgelegt, dass in dem Evaluationsbericht der schriftlich

durchgeführten Evaluation bei Unterschreiten von mind. 10 Rückläufern auf die Auswertung der studienorganisatorischen Angaben der Befragten (z.B. Studiengang, Fachsemester) verzichtet wird. Wird aufgrund geringer Teilnehmendenzahlen keine schriftliche Evaluation durchgeführt, ist die Lehrperson für die Durchführung und Protokollierung einer Evaluation in einem alternativen, angemessenen Format sowie die Übermittlung der Ergebnisse an den Studiendekan bzw. die Studiendekanin zuständig.

- (5) Der Studiendekan bzw. die Studiendekanin und der bzw. die verantwortlich Lehrende bzw. an der Medizinischen Fakultät (FME) der bzw. die lehrverantwortliche Fachvertreter bzw. Fachvertreterin erhalten die Ergebnisse der dezentralen Befragungen. Der bzw. die Lehrende nutzt die Ergebnisse zur individuellen Verbesserung der Lehre und anlassbezogen als Impuls für Entwicklungsgespräche mit den Studierenden und dem Kollegium. Zur Unterstützung der Lehrenden hält die Universität ein Angebot zur Weiterentwicklung der didaktisch-methodischen Kompetenzen vor. Die Evaluationsergebnisse von Importmodulen sind der importierenden Fakultät auf Antrag des Studiendekans bzw. der Studiendekanin exklusive der lehrpersonenbezogenen Daten im Evaluationsbericht zur Verfügung zu stellen.
- (6) Die Universität unterstützt die Fakultäten und das Sprachenzentrum bei den Verfahren der dezentralen Befragungen in Studium und Lehre. Hierfür wird ein zentrales System zur elektronischen Auswertung zur Verfügung gestellt. Personenbezogene Daten werden nach drei Jahren bzw. ein Semester nach Ausscheiden der Lehrperson aus dem Dienst der OVGU gelöscht.

§ 10

Qualitätsturnus und Qualitätsturnusberichte

- (1) Der Qualitätsturnus umfasst den Zeitraum, in welchem die Bearbeitung und Evaluation aller Qualitätskriterien mindestens einmal stattfindet und beträgt maximal acht Jahre. Die Qualitätsturnusse aller Studiengänge sind so zu staffeln, dass sie in der Gesamtzahl möglichst gleichmäßig über den Akkreditierungszeitraum der Universität verteilt sind.
- (2) Einmal im Qualitätsturnus findet ein Turnusgespräch zwischen Studiengangsverantwortlichen, FQB, ZQB und ggf. weiteren Beteiligten nach § 4 Abs. 2 und 3 statt. Die bzw. der SQB und FSQB wird eingeladen. Das Turnusgespräch findet spätestens drei Monate vor der Studiengangskonferenz statt. Gegenstand des Gesprächs sind insb. die Studiengangsentwicklung im aktuellen Qualitätsturnus, inkl. Datenanalysen sowie der aktuelle Erfüllungsgrad der Qualitätskriterien.
- (3) Der bzw. die ZQB erinnert zwölf Monate vor Ende des Qualitätsturnus die Fakultät. Sollte erkenntlich sein, dass die Erfüllung der Qualitätskriterien und/oder die Erstellung des Qualitätsturnusberichts innerhalb der in Abs. 4 gesetzten Frist nicht absehbar sind, wird ein Planungsgespräch zwischen Fakultät und ZQB durchgeführt. Sollte dieses nicht zustande kommen, informiert der bzw. die ZQB das Rektorat, welches sodann weitere Gespräche mit der Fakultät aufnimmt.
- (4) Die Fakultäten erstellen spätestens neun Monate bzw. bei Neu-Einführung eines Studiengangs vier Monate vor Ende des Qualitätsturnus auf Grundlage einer zentralen Vorlage einen internen Qualitätsturnusbericht für jeden Studiengang, welcher den Anforderungen der Studienakkreditierungsverordnung genügt und damit insbesondere die Prüfung der Bearbeitung und Evaluation aller Qualitätskriterien beinhaltet. Dieser wird, ergänzt um eine in einem gesonderten Dokument erfassten Stellungnahme des bzw. der zentralen sowie – sofern bestimmt – des/der studentische/n Qualitätsbeauftragten, durch den Senat beschlossen. Der auf dieser Grundlage erstellte externe Qualitätsturnusbericht

wird durch die Fakultät zur Veröffentlichung freigegeben und in der Datenbank des Akkreditierungsrats veröffentlicht.

- (5) Der Qualitätsturnus kann einmal um bis zu zwölf Monate verlängert werden. Der Antrag ist, um eine Stellungnahme des bzw. der ZQB ergänzt, an die KSL zu richten und schriftlich zu begründen sowie um eine Zeitplanung zu ergänzen. Der Antrag muss spätestens neun Monate vor Ablauf des Qualitätsturnus eingereicht werden und ist durch den Senat zu beschließen.

IV PROZESSE UND RECHTSFOLGEN

§ 11

Einführung, wesentliche Änderung und Schließung eines Studiengangs

- (1) Bei Einführung eines Studiengangs werden die Qualitätskriterien durch den bzw. die zentrale Qualitätsbeauftragte geprüft und in einem Ergebnisprotokoll dokumentiert. Der Senat beschließt auf Grundlage der positiven Prüfung die Aufnahme des Studiengangs in das Qualitätsentwicklungssystem. Abweichend zu § 10 Abs. 1 gilt, dass der erste Qualitätsturnus mit Ablauf der Regelstudienzeit der ersten Kohorte endet. Abweichend von § 7 Abs. 3 gilt weiterhin, dass Absolventen und Absolventinnen nicht berücksichtigt werden können. Die Studiengangskonferenz kann durch ein Studiengangsgespräch unter Beteiligung des bzw. der zentralen sowie studentischen Qualitätsbeauftragten und einer schriftlichen Befragung zur Einschätzung der Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien des Studiengangs von je mind. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Gruppe der
 - professoralen Fachvertreter und Fachvertreterinnen aus anderen Hochschulen und
 - Vertreter und Vertreterinnen der Berufspraxis, die nicht Angehörige der Universität sind sowie
 - externen Studierenden ersetzt werden.
- (2) Sofern eine wesentliche Änderung eines Studiengangs nicht Ergebnis einer Qualitätsmaßnahme ist, ist bei dem jeweiligen Änderungsbeschluss auf Vorschlag der Fakultät durch den Senat mitzuentcheiden, in welchem Zeitraum und auf welche Weise diese Änderung zu evaluieren ist. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor bei einer Änderung
 - der Studiengangsbezeichnung,
 - des Abschlussgrads,
 - der Abschlussbezeichnung,
 - des Mastertyps,
 - des Studiengangs/Lehramtstyps,
 - der Studienformen,
 - der Regelstudienzeit,
 - des Standorts,
 - der Gesamt-ECTS Punkte.

In jedem Fall ist eine Neubewertung der betreffenden Qualitätskriterien durch die Fakultät durchzuführen.

- (3) Bei Schließung eines Studiengangs ist durch den Senat mitzuentcheiden, dass der Studiengang bis zur Einstellung des Studienbetriebs im Qualitätsentwicklungssystem der OVGU, unabhängig vom individuellen Qualitätsturnus, verbleibt. Sofern der letzte Qualitätsturnusbericht älter als eine Regelstudienzeit ist, ist im Anschluss an die Satzung zur Schließung des Studiengangs ein abschließender Qualitätsturnusbericht zu erstellen.

§ 12

Rechtsfolgen und Beschwerdeverfahren

- (1) Wird bei der Evaluation festgestellt, dass die Qualitätskriterien innerhalb des Qualitäts- turnus nicht bearbeitet oder nicht positiv evaluiert wurden, entscheidet der Senat auf Empfehlung der KSL einzeln oder additiv über folgende Maßnahmen:
 - a) Nachforderung von Unterlagen
 - b) Empfehlung mit Aufforderung zur Stellungnahme
 - c) Obliegenheit mit Fristsetzung zur Erfüllung
 - d) Ausschluss des Studiengangs aus dem Qualitätsentwicklungssystem der OVGU.
- (2) Die entsprechende Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen wird an eine Fristsetzung gebunden und durch den bzw. die ZQB nachgehalten. Die Frist zur Erfüllung einer Ob- liegenheit beträgt maximal zwölf Monate. Diese Frist kann einmalig um drei Monate ver- längert werden. Der Antrag ist an die KSL zu richten und durch den Senat zu beschließen. Wird eine Frist zur Erfüllung einer Obliegenheit nicht eingehalten, folgt der Ausschluss des Studiengangs aus dem Qualitätsentwicklungssystem gemäß Abs. 1 d) i.V.m. Abs. 3; es sei denn, die Gründe der Nicht-Erfüllung liegen nachweislich nicht in der Verantwor- tung der Fakultät.
- (3) Der Senat kann einen Studiengang aufgrund der Empfehlung der KSL oder auf Antrag der betreffenden Fakultät innerhalb von zwölf Monaten aus dem Qualitätsentwicklungssys- tem ausschließen. Vor Ablauf dieser Frist muss die betreffende Fakultät den Studiengang selbstständig unter Verwendung eigener finanzieller Mittel durch ein vom Akkreditie- rungsrat oder dem Hochschulgesetz vorgesehene gleichwertiges Qualitätssicherungs- verfahren erfolgreich überprüfen lassen. Erfolgt diese Überprüfung nicht oder mit einem negativen Ergebnis, entscheidet der Senat über die Schließung des Studiengangs.
- (4) Die Fakultät kann gegen die Entscheidung des Senats nach § 12 Abs. 1 sowie Abs. 3 innerhalb von vier Wochen begründet Beschwerde mit dem Antrag auf Neubefassung im Senat einreichen. Die Beschwerde ist spätestens in der zweiten regulären Sitzung des Senats nach Eingang zu behandeln.

§ 13

Reflexion

- (5) Die KSL reflektiert und evaluiert jährlich gemeinsam mit der Arbeitsgruppe der Quali- tätsbeauftragten die konzeptionellen Qualitätskriterien und das Qualitätsentwicklungss- ystem aufgrund der regelmäßigen Berichterstattung der Fakultäten.
- (6) Das Prorektorat Studium und Lehre erstellt einmal im Qualitätsturnus der OVGU, der sich nach dem Systemakkreditierungszeitraum richtet, unter Mitarbeit der Fakultäten, der zentralen und studentischen Qualitätsbeauftragten sowie externer Beteiligung einen Re- flexionsbericht für das Qualitätsentwicklungssystem, der insbesondere über die Wirk- samkeit, durchgeführte Maßnahmen und deren Evaluation berichtet. Dieser wird durch den Senat bestätigt.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14

Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage und im Rahmen des Daten-

schutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in ihren jeweils geltenden Fassungen.

§ 15

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Die Satzung zur Sicherung und Entwicklung von Qualität in Studium und Lehre an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg tritt mit Beschluss des Senats vom 23.10.2024 am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg vom 16.09.2020 außer Kraft.

Magdeburg, den 24. Oktober 2024

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage
[Katalog der Qualitätskriterien in Studium und Lehre](#)